

§ 5. Auszüge aus dem gemäß §§ 3 und 4 aufgestellten und fortgeführten Verzeichnisse werden den Schulgemeinden alljährlich im Monat September unter Beifügung von Quittungsformularen über die zu erhebenden Staatsbeihilfen, und zwar den Stadtgemeinden, in denen die Revidirte Städteordnung gilt, unmittelbar, den übrigen Schulgemeinden durch Vermittelung der Bezirksschulinспекtionen zugestellt werden.

Schulgemeinden, welche sich für berechtigt halten, fortlaufende Staatsbeihilfen nach dem Gesetze vom 26. April 1892 zu beziehen, aber keine dahingehende Eröffnung erhalten haben, haben ihre Ansprüche zunächst bei der zuständigen Bezirksschulinспекtion anzubringen, die darüber beziehentlich auf Grund vorheriger Erörterung des Sachstandes gutachtlichen Bericht an das Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts zu erstatten hat, worauf sodann von Diesem wegen Beisehung der betreffenden Schulgemeinden beziehentlich wegen Berichtigung des Verzeichnisses (§ 3), sowie Aus- und Zufertigung einer Nachtragsquittung (§ 5) das Erforderliche verfügt werden wird.

In derselben Weise ist zu verfahren, wenn eine Schulgemeinde mit der Höhe der für sie ausgeworfenen Staatsbeihilfe sich nicht begnügen zu können glaubt.

§ 6. Die nach § 5 als berechtigt anerkannten Schulgemeinden haben gegen die von ihnen vorgeschriebenmäßig vollzogenen, mit Datum und Stempelabdruck versehenen Quittungen die Staatsbeihilfen bei der Ortssteuereinnahme oder, dafern diese Zahlung nicht voll zu leisten vermag, bei der zuständigen Bezirkssteuereinnahme im Laufe des Monats Oktober jeden Jahres zu erheben.

Die auf Grund § 5 festgestellten Nachzahlungen sind spätestens im Monat Dezember jeden Jahres zu erheben. Kann die Erhebung bis dahin nicht erfolgen, so ist sie mit derjenigen der nächstjährigen Hauptzahlung zu verbinden.

§ 7. Sind im Laufe eines Jahres Veränderungen im Bestande der Lehrerstellen einer Schulgemeinde eingetreten, welche nach §§ 4 und 5 des Gesetzes vom 26. April 1892 die gänzliche oder theilweise Wiedereinziehung einer freiwilligen Staatsbeihilfe rechtfertigen, so hat das Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts über diese Wiedereinziehung nach vorgängiger Erörterung des Sachverhältnisses zu entscheiden. Von der gefaßten Entschliessung ist die betreffende Schulgemeinde in Kenntniß zu setzen. Die Wiedereinziehung selbst erfolgt, soweit thunlich, durch entsprechende Kürzung der nächstjährigen Staatsbeihilfe.

Dresden, den 24. Mai 1892.

**Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts.**

v. Seydewitz.

Gbb.